Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2969

26. 09. 88

Sachgebiet 63

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte (Haushaltsbegleitgesetz 1989)

A. Zielsetzung

Für die Übertragung weiterer Finanzmittel an die Europäische Gemeinschaft sowie für Hilfen zur Förderung der Investitionsfähigkeit finanzschwacher Länder benötigt der Bund einen finanziellen Ausgleich.

Die Änderung des Wohngeldgesetzes soll unbeabsichtigte Wohngelderhöhungen aufgrund des Steuerreformgesetzes 1990 vermeiden.

Mit der Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes wird bezweckt, Zinssubventionen bei den Wohnungsfürsorgedarlehen für Familienheime und Eigentumswohnungen in den Bewilligungszeiträumen von 1970 bis teilweise 1977 abzubauen. Gleichzeitig soll es den Darlehensnehmern noch ermöglicht werden, bis zum Wirksamwerden der Maßnahme ihre Darlehen unter Inanspruchnahme des Schuldnachlasses nach der Ablösungsverordnung zurückzuzahlen.

B. Lösung

Neben der Erhöhung der Mineralölsteuer für Benzin und Heizöle und der Einführung einer Steuer für Erdgas und Flüssiggas zur Verwendung als Heizstoff sowie der Erhöhung der Tabaksteuer, die Gegenstand eines besonderen Gesetzentwurfs sind, ist die Erhöhung des Steuersatzes der Versicherungsteuer für Schadenversicherungen von bisher fünf auf künftig sieben vom Hundert des Entgelts vorgesehen.

Da sich die Erhöhung der Mineralölsteuer im Hinblick auf die Steuersätze in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft nicht auf Dieselkraftstoff bezieht, ist es zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen erforderlich, Personenkraftwagen

mit Dieselmotor in anderer Weise steuerlich zu belasten. Dies geschieht durch eine angemessene Erhöhung des Kraftfahrzeugsteuertarifs für diese Fahrzeuggruppe.

Mit der Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes werden zudem überfällige Anpassungen an die Rechtsentwicklung in anderen Rechtsbereichen verbunden sowie Vorschläge der Länder zur Verwaltungsvereinfachung verwirklicht. Das Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuer fließt den Ländern zu.

Bei der Berechnung des Familieneinkommens der Wohngeldempfänger wird der bisherige Werbungskostenpauschbetrag für Arbeitnehmer von 564 DM beibehalten und nicht der neue Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2 000 DM aus dem Einkommensteuerrecht übernommen.

Im Zweiten Wohnungsbaugesetz wird eine gesetzliche Ermächtigung für die Bundesregierung zur Anhebung der Zinsen von bisher 0 bis 1 auf bis zu 4½ vom Hundert bei mit Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Familienheimen und Eigentumswohnungen der Förderjahrgänge 1970 bis teilweise 1977 geschaffen und damit eine Gleichbehandlung mit vergleichbaren Bereichen und Förderjahrgängen erreicht.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die in diesem Gesetzentwurf zu regelnden Maßnahmen führen bei Bund, Ländern und Gemeinden im Haushaltsjahr 1989 und im weiteren Finanzplanungszeitraum zu folgenden Entlastungen:

	1988	1989	1990	1991	1992	1988 bis 1992
	— in Mio. DM —					
Bund	50	1 205	1 278	1 328	1 378	5 239
Länder	—	720	710	710	650	2 790
Gemeinden (GV)	—	—	—	—	—	—
Gebietskörperschaften insgesamt	50	1 925	1 988	2 038	2 028	8 029

Im einzelnen wird auf die Übersicht über die finanziellen Auswirkungen der Einzelmaßnahmen und die Darstellung in den Begründungen verwiesen.

Bund, Länder und Gemeinden werden mit Kosten belastet, soweit sie selbst als Versicherungsnehmer Versicherungsteuer oder als Fahrzeughalter Kraftfahrzeugsteuer für Personenkraftwagen mit Dieselmotor zu entrichten haben. Die Länder werden außerdem dadurch mit Kosten belastet, daß einmalig für rund 3,3 Mio. Fahrzeuge die Kraftfahrzeugsteuer durch Steuerbescheid neu festgesetzt werden muß. Soweit die erhöhte Versicherungsteuer und die Kraftfahrzeugsteuer steuerlich abzugsfähig sind, ergeben sich Auswirkungen auf das Aufkommen an Ertragsteuern.

Bei der Zahlung von Wohngeld werden ab 1990 jährliche Mehrausgaben in einer Größenordnung von 100 Mio. DM vermieden, die Bund und Länder je zur Hälfte zu tragen hätten. Bei den Wohngeldämtern der Gemeinden ergibt sich durch die künftige alleinige Prüfung der Werbungskosten von wohngeldberechtigten Arbeitnehmern im Bereich zwischen 564 DM und 2 000 DM ein Verwaltungsmehraufwand, der sich in vertretbaren Grenzen hält.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (431) — 501 03 — Ha 49/88

Bonn, den 26. September 1988

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte (Haushaltsbegleitgesetz 1989) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 592. Sitzung am 23. September 1988 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird unverzüglich nachgereicht.

Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte (Haushaltsbegleitgesetz 1989)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Juli 1986 (BGBl. I S. 1110), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

   „4. Fahrzeugen, solange sie ausschließlich

   a) zur Reinigung von Straßen oder Abwasseranlagen oder

   b) zur Abfallentsorgung nach den Vorschriften des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501) oder zur Beseitigung von Stoffen nach den in § 1 Abs. 3 Nr. 1 des Abfallgesetzes aufgeführten Vorschriften

   verwendet werden. Voraussetzung ist, daß die Fahrzeuge äußerlich als für die bezeichneten Zwecke bestimmt erkennbar sind und bei den nach § 12 des Abfallgesetzes genehmigungspflichtigen Vorgängen die Genehmigungen erteilt sind. Die Befreiung gilt nicht für Fahrzeuge zur Einsammlung oder Beförderung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt, soweit diese nicht durch Schadstoffe verunreinigt sind, sowie für Fahrzeuge zur Einsammlung oder Beförderung von Autowracks und Altreifen;„

   b) In Nummer 12 wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

   „Die Steuerbefreiung entfällt rückwirkend, wenn das Fahrzeug nicht spätestens drei Monate nach der Zuteilung des besonderen Kennzeichens aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeführt oder verbracht wird;"

2. In § 3 a Abs. 2 werden die Zitate „§ 57 Abs. 1 Satz 1" und „§ 57" durch die Zitate „§ 59 Abs. 1 Satz 1" und „§ 59" ersetzt.

3. Nach § 3 d wird folgender § 3 e eingefügt:

   „§ 3 e

   Personenkraftwagen mit Selbstzündungsmotor

   Für Personenkraftwagen mit Selbstzündungsmotor gelten die §§ 3 b und 3 c nur, wenn die Fahrzeuge vor dem 1. Januar 1989 als schadstoffarm oder bedingt schadstoffarm Stufe C anerkannt worden sind."

4. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Die einleitenden Worte und die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

   „(1) Die Jahressteuer beträgt für

   1. Krafträder, die durch Hubkolbenmotoren angetrieben werden, für je 25 Kubikzentimeter Hubraum oder einen Teil davon 3,60 DM;

   2. Personenkraftwagen mit Hubkolbenmotoren für je 100 Kubikzentimeter Hubraum oder einen Teil davon, wenn sie

	durch Fremdzündungsmotoren angetrieben werden und	durch Selbstzündungsmotoren angetrieben werden und
a) schadstoffarm oder bedingt schadstoffarm Stufe C sind ...	13,20 DM	21,60 DM
b) bedingt schadstoffarm Stufe A oder B sind, soweit sie vor dem 1. Oktober 1986 erstmalig zum Verkehr zugelassen und vor dem 1. Januar 1988 als bedingt schadstoffarm anerkannt werden, ab dem Tag der Anerkennung, frühestens ab 1. Juli 1985, im Falle der Stufe B bis zum Ablauf der folgenden 3 Jahre	13,20 DM	21,60 DM
c) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Steuersatzes nach Buchstabe a oder b erfüllen,		
aa) bei erstmaliger Zulassung vor dem 1. Januar 1986	18,80 DM	27,20 DM
bb) bei erstmaliger Zulassung nach dem 31. Dezember 1985	21,60 DM	30,00 DM;"

   b) In Nummer 3 werden die einleitenden Worte wie folgt gefaßt:

   „3. alle anderen Fahrzeuge für je 200 Kilogramm Gesamtgewicht oder einen Teil davon

	mit nicht mehr als zwei Achsen	mit mehr als zwei Achsen"

5. § 18 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

   „Eine auf Grund der Neufestsetzung zu entrichtende Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig."

Artikel 2

Änderung des Versicherungsteuergesetzes

In § 6 Abs. 1 des Versicherungsteuergesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-15, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) geändert wurde, wird die Zahl „5" durch die Zahl „7" ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung

§ 4 der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-15-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) geändert wurde, wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Steuerberechnung bei Einrechnung der Steuer in das Versicherungsentgelt

Berechnet der Versicherer die Steuer nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes von dem Gesamtbetrag der Versicherungsentgelte einschließlich der Steuer, so sind von diesem Gesamtbetrag statt 7 vom Hundert 6,542 vom Hundert, statt 2 vom Hundert 1,961 vom Hundert und statt 1,4 vom Hundert 1,381 vom Hundert zu erheben."

Artikel 4

Änderung des Wohngeldgesetzes

§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Wohngeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1421, 1661) wird wie folgt gefaßt:

„Zur Abgeltung der Aufwendungen nach Absatz 1 wird bei Einnahmen

1. aus nichtselbständiger Arbeit ein Pauschbetrag von 564 Deutsche Mark,
2. aus Kapitalvermögen der nach § 9a Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes vorgeschriebene Pauschbetrag

abgesetzt, wenn nicht höhere Werbungskosten im Sinne des § 9 des Einkommensteuergesetzes nachgewiesen werden."

Artikel 5

Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

§ 87 a Abs. 5 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1284), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die Vorschriften der §§ 18 a bis 18 d sowie des § 18f des Wohnungsbindungsgesetzes finden auf Darlehen und Zuschüsse, die aus Wohnungfürsorgemitteln im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gewährt worden sind, sinngemäß Anwendung; weitergehende vertragliche Vereinbarungen bleiben unberührt. Satz 1 gilt auch für Darlehen und Zuschüsse aus Wohnungsfürsorgemitteln, die nach dem 31. Dezember 1969 für Familienheime in der Form von Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen sowie für eigengenutzte Eigentumswohnungen bewilligt worden sind, mit folgenden Maßgaben:

1. Die als Darlehen bewilligten Mittel können mit einem Zinssatz bis höchstens 4,5 vom Hundert jährlich verzinst werden;
2. bei als Zins- und Tilgungshilfen im Sinne des § 18 d Abs. 1 des Wohnungsbindungsgesetzes bewilligten Mitteln kann die Zins- und Tilgungshilfe so weit herabgesetzt werden, daß der Darlehensschuldner für das Darlehen eine Verzinsung bis höchstens 4,5 vom Hundert jährlich auf den ursprünglichen Darlehensbetrag zu erbringen hat;
3. bei als Darlehen oder Zuschüssen im Sinne des § 18 d Abs. 4 des Wohnungsbindungsgesetzes bewilligten Mitteln können für Darlehen die Zinsen entsprechend Nummer 1 erhöht oder die Zuschüsse entsprechend Nummer 2 herabgesetzt werden.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, für Darlehen oder Zuschüsse aus Wohnungsfürsorgemitteln im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, die aus öffentlichen Haushalten des Bundes mittelbar oder unmittelbar zur Verfügung gestellt worden sind, Zeitpunkt und Höhe des Zinssatzes oder der Herabsetzung der Zuschüsse durch Rechtsverordnung zu bestimmen."

Artikel 6

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

§ 4 der Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung des Artikels 3 kann auf Grund des § 11 des Versicherungsteuergesetzes durch Rechtsverordnung wieder geändert werden.

Artikel 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.



Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Ziel der langfristigen Finanz- und Haushaltsplanung der Bundesregierung ist es, die Neuverschuldung nachhaltig zurückzuführen. Neben der Begrenzung der Ausgabenentwicklung sollen Steuervergünstigungen und Finanzhilfen vermindert werden. Daneben ist es erforderlich, indirekte Steuern in begrenztem Umfang anzuheben. Der Bund benötigt für die Übertragung weiterer Finanzmittel an die Europäische Gemeinschaft einen Ausgleich bei den Verbrauchsteuern. Zusätzliche Mittel sind ferner zur Finanzierung neuer Bundesaufgaben erforderlich. Die Anhebung der indirekten Steuern bewirkt auch, daß der überhöhte Anteil der direkten Steuerbelastung abgebaut wird. Direkte Steuern knüpfen an Leistung und Investition an und sind deshalb volkswirtschaftlich weniger günstig als indirekte Steuern, die im wesentlichen den Verbrauch besteuern.

   Zur Finanzierung der neuen Haushaltsbelastungen sollen durch das Verbrauchsteueränderungsgesetz die Mineralöl- und Tabaksteuer angehoben sowie eine Mineralölsteuer auf Erdgas und Flüssiggas als Heizstoff eingeführt werden. Zusätzlich ist eine Erhöhung der Versicherungsteuer für Schadenversicherungen und eine Ausgleichsbesteuerung für Personenkraftwagen mit Dieselmotor erforderlich. Die letztgenannten Maßnahmen sind Gegenstand dieses Gesetzentwurfs, der außerdem eine Anpassung steuerlicher Vorschriften an die Rechtsentwicklung in anderen Rechtsbereichen vorsieht.

   Bei den steuerlichen Maßnahmen sind hervorzuheben:

   — der Wegfall der befristeten Steuerbefreiung für schadstoffarme Diesel-Pkw unter 2 000 Kubikzentimeter Hubraum, die nach dem 1. Januar 1989 zugelassen werden,

   — die Erhöhung des Kraftfahrzeugsteuertarifs für Diesel-Pkw sowie

   — die Erhöhung des Versicherungsteuertarifs für Schadenversicherungen von 5 auf 7 vom Hundert.

2. Ferner enthält der Gesetzentwurf Änderungen des Wohngeldgesetzes sowie des Zweiten Wohnungsbaugesetzes.

   Die vorgeschlagene Änderung des Wohngeldgesetzes verfolgt das Ziel, unbeabsichtigte Wohngelderhöhungen in einer Größenordnung von zusammen 100 Mio. DM für Bund und Länder auf Grund des Steuerreformgesetzes 1990 zu vermeiden. Zugleich wird verhindert, daß bei einer Gruppe von Wohngeldempfängern Vergünstigungen eintreten, die das System der Wohngeldberechnung verzerren würden.

   Mit der gesetzlichen Ermächtigung zur Anpassung von Zinssubventionen bei Familienheimen und Eigentumswohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert wurden, wird eine Gleichstellung dieser Wohnungen mit den Mietwohnungen der Wohnungsfürsorge des Bundes und den Wohnungen des sozialen Wohnungsbaus angestrebt, bei denen die Möglichkeit der Zinsanhebung auf mindestens 4 vom Hundert bereits jetzt auf Grund der Darlehensverträge besteht. Damit soll zugleich auch innerhalb des Eigentumsbereichs eine Gleichbehandlung der Baujahrgänge erreicht werden.

3. Die Steuererhöhungen führen in den betroffenen Bereichen zu erhöhten Kosten. Das Preisgefüge wird jedoch insgesamt nicht nennenswert beeinflußt. Die Bundesregierung hält die Erhöhungen deshalb für stabilitäts- und konjunkturpolitisch vertretbar.

4. Zu den finanziellen Auswirkungen der einzelnen Maßnahmen auf die öffentlichen Haushalte vgl. nachfolgende Übersicht:

Übersicht über die finanziellen

Maßnahmen	Haushaltsent- bzw. -belastung — in Mio. DM —							
	1988				1989			
	insgesamt	davon			insgesamt	davon		
		Bund	Länder	Gemeinden		Bund	Länder	Gemeinden
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Zu Artikel 1								
— Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes	—	—	—	—	720	—	720	—
Zu Artikeln 2, 3 und 6								
— Änderung des Versicherungsteuergesetzes	—	—	—	—	1 080	1 080	—	—
Zu Artikel 4								
— Änderung des Wohngeldgesetzes (Vermeidung von Mehrausgaben)	—	—	—	—	—	—	—	—
Zu Artikel 5								
— Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes								
a) Darlehensrückzahlungen unter Inanspruchnahme des Schuldnachlasses nach der Ablösungsverordnung	50	50	—	—	130	130	—	—
b) Abbau von Zinssubventionen	—	—	—	—	−5	−5	—	—
Saldo	50	50	—	—	1 925	1 205	720	—

Auswirkungen der Einzelmaßnahmen

Haushaltsent- bzw. -belastung — in Mio. DM —											
1990				1991				1992			
insgesamt	davon			insgesamt	davon			insgesamt	davon		
	Bund	Länder	Gemeinden		Bund	Länder	Gemeinden		Bund	Länder	Gemeinden
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
660	—	660	—	660	—	660	—	600	—	600	—
1 230	1 230	—	—	1 280	1 280	—	—	1 330	1 330	—	—
100	50	50	—	100	50	50	—	100	50	50	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
−2	−2	—	—	−2	−2	—	—	−2	−2	—	—
1 988	1 278	710	—	2 038	1 328	710	—	2 028	1 378	650	—

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes)

I. Allgemeines

Die Erhöhung der Mineralölsteuer bezieht sich nicht auf die Besteuerung von Kraftstoff für Selbstzündungsmotoren (Diesel). Der Richtlinienvorschlag der EG zur Harmonisierung der Verbrauchsteuern gibt für eine Erhöhung der Steuerbelastung für Dieselkraftstoff keinen Spielraum; nach der Zielsetzung des Richtlinienvorschlags müßte die Steuer eher gesenkt werden. Aus der unveränderten Beibehaltung der Mineralölsteuer für Dieselkraftstoff ergibt sich mittelbar ein Steuervorteil für die Halter von Fahrzeugen mit solchen Motoren. Ohne eine steuerliche Ausgleichsmaßnahme würden sich Nachfrageverlagerungen ergeben, die zu Störungen des Wettbewerbs auf dem Markt für Personenkraftwagen führen könnten. Da überdies kein Grund ersichtlich ist, die Halter von Fahrzeugen mit Dieselmotor von der anteiligen Belastung durch die Steuererhöhung auszunehmen, sieht der Gesetzentwurf eine Ausgleichsbesteuerung für Personenkraftwagen mit Dieselmotor durch Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer vor. Ausgenommen sind die nach dem zulässigen Gesamtgewicht besteuerten Fahrzeuge des Straßengüterverkehrs und des Straßenpersonenverkehrs, bei denen angesichts der schwierigen Wettbewerbslage im Zuge der Liberalisierung des europäischen Binnenmarktes eine zusätzliche Steuerbelastung nicht vertretbar erscheint. Die EG-Kommission hat in ihren Untersuchungen über die Ausschaltung von Wettbewerbsverzerrungen im Güterkraftverkehr festgestellt (Mitteilungen der Kommission vom 12. Dezember 1986 — KOM(86)750 — und vom 19. Januar 1988 — KOM(87)716 —), daß sowohl die Belastung mit Mineralölsteuer als auch die Belastung mit Kraftfahrzeugsteuer für Fahrzeuge des gewerblichen Güterverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland höher ist als im Durchschnitt der anderen EG-Mitgliedstaaten. Besonders schwerwiegende Abweichungen bestehen im Verhältnis zu den Benelux-Ländern, deren Fahrzeuge nach der bis 1993 vollzogenen Liberalisierung des Verkehrsmarktes im Wettbewerb eine noch größere Bedeutung erhalten werden. Eine durch stärkere Steuerbelastungen hervorgerufene Verschlechterung der Wettbewerbssituation für deutsche Unternehmen könnte unerwünschte Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation im Verkehrsgewerbe zur Folge haben.

Mit der Änderung der Kraftfahrzeugsteuertarife (vgl. Artikel 1 Nr. 4 des Entwurfs) werden einige weitere Rechtsänderungen verbunden, deren Notwendigkeit sich im Laufe der letzten Jahre ergeben hat. Es handelt sich im einzelnen um

a) die Anpassung von Vorschriften an das Abfallgesetz vom 27. August 1986 (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a des Entwurfs, § 3 Nr. 4 Buchstabe b),

b) die zeitliche Begrenzung der Steuerbefreiung von Fahrzeugen, die zur Ausfuhr bestimmt sind (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b des Entwurfs, § 3 Nr. 12),

c) die Anpassung an die geänderte Paragraphenfolge des Schwerbehindertengesetzes (Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs, § 3 a Abs. 2),

d) die Verlängerung der Zahlungsfrist für Steuern, die auf Grund einer Neufestsetzung fällig werden, auf einen Monat (Artikel 1 Nr. 5 des Entwurfs, § 18 Abs. 2).

Es bestehen Bedenken, die steuerliche Förderung für schadstoffarme Personenkraftwagen mit Selbstzündungsmotor (Diesel) im bisherigen Umfang aufrechtzuerhalten. Da im allgemeinen bei Fahrzeugen mit Dieselmotor keine besonderen Vorrichtungen und damit verbundene Kosten erforderlich sind, um die Einhaltung der Grenzwerte für gasförmige Schadstoffe zu gewährleisten, ist es gerechtfertigt, die steuerliche Förderung auf die Einräumung des niedrigeren Steuersatzes (vgl. § 9 Abs. 1 n. F.) zu beschränken. Es ist deshalb vorgesehen, entsprechend der bereits für Fahrzeuge über 2 000 ccm Hubraum geltenden Regelung (§ 3 b Abs. 1), nach der eine Steuerbefreiung nur gewährt wird, wenn das Fahrzeug vor dem 1. Oktober 1988 als „schadstoffarm" anerkannt wird, die Befreiung von der Steuer auch für kleinere Fahrzeuge auslaufen zu lassen (vgl. Artikel 1 Nr. 3 des Entwurfs). Die Steuerbefreiung für kleinere Fahrzeuge auf Grund einer vor dem 1. Januar 1989 vorgenommenen Anerkennung als „schadstoffarm" oder „bedingt schadstoffarm Stufe C" wird ebensowenig berührt wie die Steuerbefreiung auf Grund anderer Vorschriften (z. B. für Schwerbehinderte, § 3 a).

Die Kostensteigerungen bedeuten bei der Kraftfahrzeugsteuer zum Beispiel, daß sich die Steuer für einen kleinen Personenkraftwagen mit Dieselmotor (Hubraum 1 272 ccm) um 109,20 DM jährlich erhöht, für ein Fahrzeug mit dem durchschnittlichen Hubraum von 1 858 ccm um 159,60 DM und für ein größeres Fahrzeug (Hubraum 2 497 ccm) um 210,— DM.

II. Im einzelnen

1. *Zu Nummer 1* (§ 3, Ausnahmen von der Besteuerung)

   a) *Zu Nummer 1 Buchstabe a* (§ 3 Nr. 4 b)

   Durch das Abfallgesetz vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501) sind zahlreiche Vorschriften des bis dahin geltenden Abfallbeseitigungsgesetzes vom 5. Januar 1977 geändert worden. Die erforderliche Anpassung des § 3 Nr. 4 b (Steuerbefreiung von Abfallbeseitigungs-Fahrzeugen) an die Neuregelung steht bisher noch aus. Die Anpassung ist jedoch notwendig, weil zunehmend Zweifel auftreten, ob der Regelungsumfang der Steuerbefreiung sich infolge der Neuordnung des Rechtes der Abfallbeseitigung und Abfallverwertung geändert hat.

   Die vorgesehene Neufassung des § 3 Nr. 4 b paßt die verwendeten Begriffe an das Abfallgesetz, insbesondere an § 12 Abs. 1 Nr. 2, an. Der bisherige Regelungsumfang der Steuerbefreiung wird grundsätzlich beibehalten. Nicht be-

freit sind insbesondere Fahrzeuge für die Einsammlung und Beförderung von Autowracks und Altreifen. Die Kosten der Abfallverwertung sind insoweit grundsätzlich vom Verursacher zu tragen, ohne daß es einer steuerlichen Subvention bedarf.

b) *Zu Nummer 1 Buchstabe b* (§ 3 Nr. 12)

Die Steuerbefreiung für auszuführende Fahrzeuge (mit besonderen Zollkennzeichen) hängt bisher nur von einer entsprechenden Erklärung des Fahrzeughalters über die beabsichtigte Ausfuhr ab. Es erscheint nicht gerechtfertigt, eine zeitlich unbegrenzte Steuerbefreiung auch in den Fällen zu gewähren, in denen die tatsächliche Ausfuhr erst erfolgt, nachdem das Fahrzeug bereits lange Zeit steuerfrei im Inland gehalten worden ist. Es bestehen auch Schwierigkeiten bei der Anwendung der Vorschrift, wenn das Fahrzeug tatsächlich gar nicht ausgeführt wird. Zweifelhaft ist, ob und für welchen Zeitraum eine Nachversteuerung vorzunehmen ist.

Durch die Änderung des § 3 Nr. 12 wird eine Frist für die Dauer der kraftfahrzeugsteuerbefreiten Verwendung von Fahrzeugen, die aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeführt oder verbracht werden sollen, eingeführt. Eine Frist von drei Monaten ist ausreichend, um die Sachverhalte zu berücksichtigen, in denen die Steuerbefreiung wirtschaftlich gerechtfertigt ist (z. B. bei Erwerb von Kraftfahrzeugen durch Ausländer oder bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland).

Werden die Fahrzeuge länger im Bundesgebiet oder Berlin (West) benutzt, entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend.

2. *Zu Nummer 2* (§ 3 a Abs. 2, Vergünstigungen für Schwerbehinderte)

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Anpassung an die neue Paragraphenfolge des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421).

3. *Zu Nummer 3* (§ 3 e, Personenkraftwagen mit Selbstzündungsmotor)

Für schadstoffarme Personenkraftwagen mit einem Hubraum von mehr als 2 000 ccm wird eine Steuerbefreiung nur gewährt, wenn sie vor dem 1. Oktober 1988 als schadstoffarm anerkannt werden (§ 3b Abs. 1).

Durch die Neuregelung wird auch das Halten kleinerer schadstoffarmer Fahrzeuge mit Selbstzündungsmotor (Diesel) nicht mehr von der Steuer befreit, wenn die Fahrzeuge erst nach dem 31. Dezember 1988 als schadstoffarm oder bedingt schadstoffarm anerkannt werden.

Die Steuerbefreiung schadstoffarmer oder bedingt schadstoffarmer Personenkraftwagen erfolgte bisher ausschließlich auf der Grundlage der Grenzwerte für gasförmige Schadstoffemissionen. In den Abgasen von Fahrzeugen mit Dieselmotor sind neben gasförmigen Schadstoffen auch Feststoffe (Rußpartikel) enthalten. Da sich die ursprünglichen Erwartungen auf Einführung fortschrittlicher Partikelgrenzwerte durch Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften bisher nicht erfüllt haben und eine an Partikelgrenzwerten orientierte Steuervergünstigung auch künftig nicht zulässig ist, wird die steuerliche Förderung schadstoffarmer Personenkraftwagen mit Dieselmotor auf die Gewährung eines niedrigeren Steuersatzes beschränkt (künftig 21,60 DM je 100 ccm Hubraum anstelle von 30,— DM). Die Förderung durch Gewährung eines niedrigeren Steuersatzes ist zur Gleichstellung mit Vergasermotor-Fahrzeugen auch ausreichend, weil bei Fahrzeugen mit Dieselmotor besondere Aufwendungen zur Abgasreinigung nicht erforderlich sind.

4. *Zu Nummer 4* (§ 9 Abs. 1, Steuersatz)

Die zum 1. Januar 1989 eintretende Mineralölsteuererhöhung für Vergasertreibstoff betrifft nicht den Kraftstoff für Dieselmotoren. Die höhere Steuerlast für Fahrzeuge mit Vergasermotor (für bleifreies Benzin 9 Pf/l ab 1. Januar 1989 und 12 Pf/l ab 1. Januar 1991, für verbleites Benzin 12 Pf/l bzw. 14 Pf/l) würde mittelbar zu einem Steuervorteil für die Halter von Personenkraftwagen mit Dieselmotor führen und unerwünschte Nachfrageverschiebungen zur Folge haben. Dieser Steuervorteil wird deshalb durch eine erhöhte Kraftfahrzeugsteuer für Personenkraftwagen mit Selbstzündungsmotor (Dieselmotor) ausgeglichen.

Es ist verwaltungstechnisch nicht möglich, den Steuervorteil der Personenkraftwagen mit Dieselmotor für jedes Fahrzeug einzeln zu berechnen und auszugleichen. Es ist deshalb vorgesehen, den Steuervorteil auf Grund des durchschnittlichen jährlichen Dieselkraftstoffverbrauchs zu berechnen. Dabei ist von einer durchschnittlichen Erhöhung der Mineralölsteuer um 12 Pf/l auszugehen. Mit diesem Durchschnittswert ist auch die Mineralölsteuererhöhung der 2. Stufe (ab 1. Januar 1991) angemessen berücksichtigt. Es ist im übrigen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung nicht vertretbar, die Kraftfahrzeugsteuertarife in kurzen Abständen zu ändern, weil jeweils in einem aufwendigen Verfahren neue Steuerbescheide erteilt werden müßten.

Der durchschnittliche Kraftstoffverbrauch von Personenwagen mit Dieselmotor wird vom Kraftfahrt-Bundesamt jährlich nach Herstellerangaben ermittelt. Der Durchschnittswert ist von 8,2 l für 100 km im Jahre 1984 auf 7,8 l für 100 km im Jahre 1987 gesunken. Die Annahme ist gerechtfertigt, daß der Durchschnittswert 1990 auf 7,5 l für 100 km gesunken sein wird; dieser Wert wurde bereits 1987 vom Durchschnitt der neu zugelassenen Personenkraftwagen mit Dieselmotor erreicht.

Die jährliche Fahrleistung von Personenkraftwagen mit Dieselmotor wird nicht statistisch ermittelt. Aus wissenschaftlichen Untersuchungen ergibt sich, daß für 1986 eine durchschnittliche Jahres-

fahrleistung von 18 900 km angenommen werden kann. Da aber Personenkraftwagen mit Dieselmotor in steigendem Maße auch für nicht-gewerbliche Nutzung beschafft werden, wie sich unter anderem aus der Zunahme des Bestandes von rund 2,3 Mio. Fahrzeugen am 1. Juli 1985 auf über 3,7 Mio. Fahrzeuge am 1. Juli 1988 ergibt, sinkt damit die durchschnittliche Jahresfahrleistung in dieser Fahrzeuggruppe und gleicht sich der niedrigeren Jahresfahrleistung der Personenkraftwagen mit Vergasermotor immer stärker an. Die Bundesregierung legt der Berechnung des durchschnittlichen Jahresverbrauchs eine Jahresfahrleistung von 17.500 km zugrunde. Aus dieser Annahme ergibt sich ein durchschnittlicher Jahresverbrauch von 1 313 l Dieselkraftstoff und ein auszugleichender jährlicher Steuervorteil von 157,50 DM

$(7{,}5 \times \frac{17\,500}{100} \times 0{,}12 \text{ DM})$.

Da der durchschnittliche Hubraum aller zugelassenen Personenkraftwagen mit Dieselmotor nach den Feststellungen des Kraftfahrt-Bundesamtes 1 858 ccm beträgt, ergibt sich für je 100 ccm Hubraum rechnerisch ein Ausgleichsbetrag von 8,48 DM. Die Bundesregierung hält eine Erhöhung des Steuersatzes für Personenkraftwagen mit Dieselmotor um 8,40 DM für jede angefangene 100 ccm Hubraum angesichts der mit jeder Schätzung verbundenen Unsicherheiten für ausreichend.

Die neuen Steuersätze von 21,60 DM anstelle von bisher 13,20 DM für jede angefangene 100 ccm Hubraum bei den als schadstoffarm oder bedingt schadstoffarm anerkannten Fahrzeugen, beziehungsweise von 27,20 DM und 30,00 DM anstelle von bisher 18,80 DM und 21,60 DM bei nicht schadstoffarmen Fahrzeugen, werden den Fahrzeughaltern durch geänderte Steuerbescheide mitgeteilt. Die Kraftfahrzeugsteuerstellen der Finanzbehörden der Länder bedienen sich dabei der ihnen von den Zulassungsstellen und vom Kraftfahrt-Bundesamt mitgeteilten Fahrzeugdaten.

Die Steuerbefreiungen für die Halter der bei Inkrafttreten des Gesetzes als „schadstoffarm" oder „bedingt schadstoffarm" anerkannten Fahrzeuge bleiben aus Gründen des Vertrauensschutzes unberührt. Auch die sonstigen Steuerbefreiungen, insbesondere für Behinderte, gelten unverändert weiter.

Die Vorschrift wird im übrigen neu gefaßt, um sie sprachlich verständlicher zu machen.

5. *Zu Nummer 5* (§ 18 Abs. 2 Satz 2, Übergangsregelung)

Die Zahlungsfrist für die Kraftfahrzeugsteuer auf Grund einer Neufestsetzung beträgt bisher vierzehn Tage. Es hat sich gezeigt, daß diese Frist zu kurz bemessen ist und fällige Steuerbeträge häufig nicht rechtzeitig entrichtet werden können.

Die Finanzämter sind in diesen Fällen gehalten, Säumniszuschläge wegen verspäteter Zahlung zu erheben. Die Bürger haben für die Nachforderung der Säumniszuschläge oft kein Verständnis, wenn sie die kurze Zahlungsfrist ohne Verschulden nicht einhalten können. Häufig erlassen die Finanzämter — auf entsprechende Einwendungen der Steuerzahler — die angeforderten Säumniszuschläge wieder.

Durch die Einführung einer Monatsfrist für die Zahlung der auf Grund einer Neufestsetzung geschuldeten Kraftfahrzeugsteuer wird die bei anderen Steuerarten übliche Regelung übernommen.

Zu Artikel 2 und 3 (Änderung versicherungsteuerlicher Vorschriften)

I. Allgemeines

Der bisherige Versicherungsteuertarif (Regelsteuersatz) ist seit dem Jahre 1944 nicht geändert worden. Demgegenüber sind die Steuersätze bei der Umsatzsteuer seit Einführung der Mehrwertsteuer im Jahre 1968 bereits mehrmals angehoben worden. Die Versicherungsteuer ist mit der Umsatzsteuer vergleichbar, da die unter das Versicherungsteuergesetz fallenden Umsätze an sich umsatzsteuerpflichtig sind; ihre steuerliche Erfassung durch ein Sondergesetz und gleichzeitige Befreiung von der Umsatzsteuer erfolgte lediglich aus Gründen der Zweckmäßigkeit. Aus diesem Grunde ist die Erhöhung des Versicherungsteuersatzes vertretbar.

II. Im einzelnen

1. **Zu Artikel 2** (§ 6 Abs. 1 Versicherungsteuergesetz)

Durch die Änderung wird der Regelsteuersatz bei der Versicherungsteuer von 5 auf 7 vom Hundert erhöht. Die Erhöhung bezieht sich nur auf Schadenversicherungen, die bisher dem allgemeinen Steuersatz von 5 vom Hundert unterliegen. Neben Kraftfahrtversicherungen sind hauptsächlich Gebäude- und Hausratversicherungen, freiwillige Unfallversicherungen sowie private Haftpflichtversicherungen betroffen. Die besonderen Steuersätze für die Seeschiffskaskoversicherung, die Hagelversicherung und die Unfallversicherung gegen Prämienrückgewähr bleiben unverändert.

2. **Zu Artikel 3** (Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die durch die Erhöhung des Regelsteuersatzes und durch die Einführung eines neuen ermäßigten Steuersatzes von 1,4 vom Hundert (Artikel 14 des Gesetzes vom 25. Juli 1988, BGBl. I S. 1093) erforderlich ist.

Zu Artikel 4 (Änderung des Wohngeldgesetzes)

I. Allgemeines

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung verfolgt das Ziel, unbeabsichtigte Wohngelderhöhungen in einer Größenordnung von zusammen 100 Mio. DM für Bund und Länder auf Grund des Steuerreformgesetzes 1990 zu vermeiden. Zugleich wird verhindert, daß bei einer Gruppe von Wohngeldempfängern Vergünstigungen eintreten, die das System der Wohngeldberechnung verzerren würden.

II. Im einzelnen

Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Wohngeldgesetz wird zur Abgeltung von Werbungskosten bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit der nach § 9 a Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes vorgeschriebene Pauschbetrag von 564 DM abgesetzt, wenn nicht höhere Werbungskosten im Sinne des § 9 Einkommensteuergesetz nachgewiesen werden. Nach Artikel 1 Nr. 12 des Entwurfs eines Steuerreformgesetzes 1990 (Drucksache 11/2529) wird ab 1. Januar 1990 bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit für Werbungskosten ein pauschaler Abzug in Höhe von 2 000 DM vorzunehmen sein, wenn nicht höhere Aufwendungen dieser Art nachgewiesen werden. Diese Erhöhung würde bei Wohngeldempfängern, die bisher nur einen pauschalen Abzug von 564 DM geltend machen konnten oder Werbungskosten zwischen 564 DM und 2 000 DM nachgewiesen haben, zu einer nicht beabsichtigten Erhöhung des Wohngeldes führen und für Bund und Länder zusammen Mehrausgaben in einer Größenordnung von 100 Mio. DM verursachen.

Um diese Auswirkungen und eine Verzerrung des Systems der Wohngeldberechnung zu vermeiden, soll zur Abgeltung von Werbungskosten bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit der bisherige steuerliche Pauschbetrag in Höhe von 564 DM betragsmäßig festgeschrieben werden. Der Nachweis höherer Werbungskosten bleibt zugelassen; der damit verbundene Verwaltungsaufwand hält sich in vertretbaren Grenzen. Den Wohngeldempfängern kommt im übrigen die weitere Senkung der Steuerlast durch das Steuerreformgesetz 1990 uneingeschränkt zugute, da die allgemeinen Pauschbeträge des § 17 Wohngeldgesetz unberührt bleiben.

Zu Artikel 5 (Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes)

I. Allgemeines

Mit der gesetzlichen Ermächtigung zur Anpassung von Zinssubventionen bei Familienheimen und Eigentumswohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln gefördert wurden, wird eine Gleichstellung dieser Wohnungen mit den Mietwohnungen der Wohnungsfürsorge des Bundes und den Wohnungen des sozialen Wohnungsbaus angestrebt, bei denen die Möglichkeit der Zinsanhebung auf mindestens 4 vom Hundert bereits jetzt auf Grund der Darlehensverträge besteht. Damit soll zugleich auch innerhalb des Eigentumsbereichs eine Gleichbehandlung der Baujahrgänge erreicht werden.

Die Zinsanhebung führt zu Mehreinnahmen, deren Höhe durch die Ausgestaltung der zu erlassenden Rechtsverordnung bestimmt wird. Sie könnten im unmittelbaren Bundesbereich (ohne Sondervermögen) bis zu 18 Mio. DM betragen. Im Fall von Ablösungen der Darlehen würde sich allerdings das Zinsaufkommen vermindern; anstelle der Zinseinnahmen würden einmalige Einnahmen in Höhe der Darlehensrestvaluta abzüglich des Schuldnachlasses nach der Ablösungsverordnung treten. Da sich die Höhe des Schuldnachlasses u. a. nach der Höhe des Zinssatzes des Darlehens richtet, bietet es sich für die Darlehensnehmer an, eine erwogene Ablösung vor dem Wirksamwerden einer Zinserhöhung vorzunehmen. Bei der Ungewißheit, inwieweit Darlehensnehmer hiervon Gebrauch machen werden, läßt sich das einmalige Aufkommen aus der Ablösung der Darlehen nur größenordnungsmäßig auf etwa 180 Mio. DM schätzen.

II. Im einzelnen

Bei den vom Bund einschließlich der Sondervermögen in den Bewilligungszeiträumen von 1970 bis teilweise 1977 geförderten Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen werden die Wohnungsfürsorgedarlehen bisher mit 0 bis 1 vom Hundert verzinst.

Demgegenüber besteht für mit Wohnungsfürsorgemitteln in der Zeit bis 1960 geförderte Wohnungen nach der Ermächtigung zur Zinserhöhung durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1547) die Möglichkeit, Zinsen bis zu 8 vom Hundert und für danach bis 1969 geförderte Objekte Zinsen bis zu 6 vom Hundert zu verlangen. Mit der Ersten Wohnungsfürsorge-Zinserhöhungsverordnung vom 26. Juli 1982 (BGBl. I S. 1009) ist für die Wohnungsfürsorgemittel des Bundes eine Zinsanpassung erfolgt, wobei durch die Wohnungsfürsorge-Zinssenkungsverordnung 1986 vom 30. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1727) die über 7 vom Hundert erhöhten Zinsen auf 7 vom Hundert herabgesetzt wurden. Seit 1976 (teilweise seit 1977) wird eine Regelverzinsung von 3,5 bzw. 4,5 vom Hundert vereinbart.

Im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau ist auf der Grundlage der Wohnungsbauförderungsbestimmungen oder besonderer Erlasse der Länder für die nach dem 31. Dezember 1969 bewilligten öffentlichen Mittel eine Verzinsung von mindestens 4 vom Hundert jährlich in den Darlehensverträgen vereinbart. Hiervon wird von einzelnen Ländern bereits Gebrauch gemacht. Darüber hinaus ist vereinbarungsgemäß ein laufender Verwaltungskostenbeitrag zu entrichten, der in den meisten Ländern zunächst auf 0,5 vom Hundert des Darlehensnennbetrages festgelegt ist. Auch für die Mietwohnungen der allgemeinen Wohnungsfürsorge des Bundes ist in den Darlehensverträgen ein Zinsrahmen von 4 vom Hundert vereinbart.

Unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung erscheint es daher geboten, für alle in den Jahren ab 1970 aus Wohnungsfürsorgemitteln geförderten Familienheime und eigengenutzte Eigentumswohnungen die Möglichkeit einer Verzinsung der Mittel zu schaffen. Sie soll in Anlehnung an die Darlehensbedingungen im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau und unter Einbeziehung des dort vereinbarten laufenden Verwaltungsbeitrages einheitlich auf bis 4,5 vom Hundert jährlich festgelegt werden. Dementsprechend ist auch die Möglichkeit zu eröffnen, bei als Zuschüssen gewährten Zins- und Tilgungs- sowie Aufwendungshilfen eine Herabsetzung in gleichem Umfange vorzunehmen. Die Regelung des § 44 Abs. 3 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, nach der bei Förderung von Wohnungseigentum Zinserhöhungen frühestens 10 Jahre nach Bezugsfertigkeit gefordert werden dürfen, ist dabei zu beachten.

Zu Artikel 6 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Bestimmung soll eine spätere Änderung der durch Artikel 3 geänderten Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung durch Rechtsverordnung ermöglichen.

Zu Artikel 7 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Sämtliche Bestimmungen des Gesetzes treten am 1. Januar 1989 in Kraft.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a** (§ 3 Nr. 4 KraftStG)

   In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a wird in § 3 die Nummer 4 wie folgt gefaßt:

   „4. Fahrzeugen, solange sie ausschließlich zur Reinigung von Straßen verwendet werden, sofern sie äußerlich als für diese Zwecke bestimmt erkennbar sind."

   Begründung

   Die bisher geltende und die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung, die in beachtlichem Umfang die Abfallbeseitigung durch die Befreiung der Transportfahrzeuge von der Kraftfahrzeugsteuer begünstigt, stellt eine nicht mehr gerechtfertigte Subvention dar. Nach dem wachsenden Verständnis für Umweltfragen soll der die Kosten der Abfallbeseitigung tragen, der die Kosten veranlaßt. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Gesetzesfassung enthält keine Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen. Eine entsprechende Regelung ist auch schwer vorstellbar und wäre in jedem Fall kaum zu handhaben. In Übereinstimmung mit dem Mehrheitsvotum des Abfallrechtsausschusses der Umweltminister des Bundes und der Länder wird daher die ersatzlose Streichung der bisherigen Regelung bis auf die Fahrzeuge vorgeschlagen, die ausschließlich im öffentlichen Interesse zur Straßenreinigung eingesetzt werden.

   Die Streichung der Vorschrift führt zu Mehreinnahmen von etwa 20 bis 30 Mio. DM in der Bundesrepublik Deutschland. Die Umlegung der durch den Wegfall der Steuerbefreiung erhöhten Abfallbeseitigungskosten auf die privaten Haushalte und gewerblichen Müllanbieter führt zu keinen unvertretbaren Gebührenerhöhungen. Vor allem für die privaten Haushalte können sich die monatlichen Gebühren nur minimal erhöhen.

2. **Nach Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a** (§ 3 Nr. 7 KraftStG)

   Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, daß die Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für steuerbefreite Fahrzeuge der Landwirte auch dann erhalten bleibt, wenn diese das Fahrzeug im Zuge des Strukturwandels in der Landwirtschaft verstärkt für die Pflege öffentlicher Grünflächen bzw. von Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten einsetzen.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 5** (§ 18 KraftStG)

   Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens die Notwendigkeit einer Ergänzung der Übergangsregelung des § 18 KraftStG zu prüfen. Dabei sollte angestrebt werden, eine andere Berechnungsmethode für die Festsetzung der Steuer in den Fällen vorzusehen, in denen die Steuer für einen Teil des Entrichtungszeitraumes nach dem bisherigen Steuersatz und für den anderen Teil des Entrichtungszeitraums nach dem geänderten Steuersatz zu berechnen ist. Die bisherige Regelung, wonach die Steuer in diesen Fällen häufig auf der Grundlage von 361/360 einer Jahressteuer ermittelt wird, erscheint unbefriedigend.

   Begründung

   Die bisherige Übergangsregelung nach § 18 KraftStG wird — wie entsprechende Umstellungsaktionen in der Vergangenheit gezeigt haben — in den in Frage stehenden Fällen im Zusammenhang mit der Anhebung der Kraftfahrzeugsteuer für Diesel-Pkw (vgl. Artikel 1 Nr. 4) häufig zu dem unbefriedigenden — und eine Vielzahl von Beschwerden auslösenden — Ergebnis führen, daß dem Steuerschuldner insgesamt 361/360 einer Jahressteuer in Rechnung gestellt werden. Das Bundesfinanzministerium wurde von den obersten Finanzbehörden der Länder deshalb bereits gebeten, dem Gesetzgeber eine andere Berechnungsmethode vorzuschlagen.

4. **Zu Artikel 2** (Versicherungsteuergesetz)

   X Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, inwieweit zur Abgrenzung des Anwendungsbereichs des bisherigen und des angehobenen Regelsteuersatzes eine Übergangsregelung getroffen werden muß, die auf die Fälligkeit des Versicherungsentgelts abstellt.

   Begründung

   Die mit der Änderung des VersStG vorgesehene Erhöhung des Regelsteuersatzes ist mit keiner Übergangsregelung verbunden. Dies hat zur Folge, daß es für die Anwendung des angehobenen Steuersatzes auf die Entstehung der Steuer ankommt. Die Versicherungsteuer entsteht grundsätzlich mit der tatsächlichen Zahlung der Versicherungsprämie. Dieses zeitliche Abgrenzungskriterium würde im Einzelfall zu nicht vorhersehbaren und zufälligen Ergebnissen führen und sowohl die Versicherungswirtschaft als auch die Finanzverwaltung vor nicht unerhebliche

Vollzugsprobleme stellen. Eine Übergangsregelung erscheint daher notwendig. Ein Abstellen auf die Fälligkeit der Prämie — wie von der Versicherungswirtschaft befürwortet — könnte zu einer praktikablen Lösung des Problems führen.

5. **Zu Artikel 3 a — neu —**
(Einkommensteuergesetz)

Nach Artikel 3 wird folgender neuer Artikel 3 a eingefügt:

‚Artikel 3 a
Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1185), wird wie folgt geändert:

1. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„In den Fällen des § 20 Abs. 2 Nr. 3 werden auf die Einkommensteuer des Veräußerers von den ihm gezahlten Stückzinsen oder von dem Unterschiedsbetrag zwischen den ihm gezahlten und den von ihm gezahlten Stückzinsen folgende Beträge als Kapitalertragsteuer angerechnet:

a) bei Wertpapieren im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 2
25 vom Hundert,

b) bei Wertpapieren im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 6
30 vom Hundert,

c) bei Wertpapieren und Forderungen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchstrabe a
10 vom Hundert."

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Schuldverschreibung" die Worte „oder der Forderung" eingefügt.

cc) Dem Satz 5 werden folgende Worte angefügt:

„mit der Maßgabe, daß ein Satz von 10 vom Hundert anzuwenden ist."

b) In Absatz 3 wird das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 5" durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 6" ersetzt.'

Begründung

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Die neue Fassung des § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG berücksichtigt, daß Stückzinsen auch bei Wertpapieren im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 2 (Wandelanleihen und Gewinnobligationen und bestimmte Genußrechte; Steuersatz auf die Kapitalerträge: 25 v. H.) und bei Wertpapieren im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 6 EStG (bestimmte Anleihen aus den Jahren 1952 bis 1954; Steuersatz auf die Kapitalerträge: 30 v. H.) anfallen können. Ohne die Änderung hätte in diesen Fällen nur eine Kapitalertragsteuer von 10 v. H. angerechnet werden können.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und cc

Die Änderungen in Satz 4 und 5 sind redaktionelle Folgeänderungen zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 43 Abs. 1 EStG durch das Steuerreformgesetz 1990.

2. § 44 b wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 36 c ist auch sinngemäß anzuwenden für Sammelanträge auf Erstattung von Kapitalertragsteuer, die die Bundesschuldenverwaltung in Vertretung der Erstattungsberechtigten an das Bundesamt für Finanzen richtet."

b) In Absatz 4 werden die Worte „bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 3 bis 5" gestrichen.

c) Absatz 5 wird gestrichen.

Begründung

Zu Buchstabe a

Nach § 44 b Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 36 c EStG sind die Kreditinstitute berechtigt, in Vertretung der Steuerpflichtigen auf Grund von Sammelanträgen die Erstattung von Kapitalertragsteuer beim Bundesamt für Finanzen zu beantragen. Die Ergänzung des § 44 b Abs. 1 EStG stellt bezüglich des Sammelantragsverfahrens die Bundesschuldenverwaltung den Kreditinstituten gleich, soweit sich Steuerpflichtige als Gläubiger von Bundestiteln in das Bundesschuldbuch haben eintragen lassen.

Zu Buchstabe b

Die Möglichkeit der Berichtigung der Steueranmeldung muß in allen Fällen, in denen Kapitalertragsteuer ohne Verpflichtung einbehalten worden ist, bestehen.

Zu Buchstabe c

Bis zum 31. Juli 1984 waren Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren im Sinne des § 43 Abs. 1 Nr. 5 (ab 1989: Nr. 6) EStG, die der Kapitalertragsteuer von 30 v. H. unterliegen, von der beschränkten Einkommensteuerpflicht

ausgenommen. Bei beschränkt Steuerpflichtigen wurde diese Kapitalertragsteuer deshalb nach § 44 b Abs. 5 EStG auf Antrag nicht erhoben. Nach Beseitigung der Kuponsteuer ab 1. August 1984 hätte diese Regelung bereits aufgehoben werden müssen, weil Kapitalerträge aus festverzinslichen Wertpapieren seit diesem Zeitpunkt nicht der beschränkten Steuerpflicht unterlagen. Auf Grund der neuen Regelungen im Steuerreformgesetz 1990 unterliegen ab 1989 grundsätzlich alle inländischen Kapitalerträge der beschränkten Steuerpflicht. Die bisherige Ausnahme für die Kapitalertragsteuer von 30 v. H. bei beschränkt Steuerpflichtigen kann daher nicht mehr aufrechterhalten werden; § 44 b Abs. 5 EStG ist zu streichen.

3. § 45 a wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. den Betrag der nach den §§ 43, 43 a einbehaltenen Kapitalertragsteuer;".

Begründung

Nach § 45 a Abs. 2 EStG ist in den Steuerbescheinigungen die „anrechenbare" Kapitalertragsteuer anzugeben. In den Fällen, in denen vom Grundsatz her eine nur anteilige Anrechnung von Kapitalertragsteuer gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 Sätze 2 ff. EStG in Betracht kommen kann, sind die zur Ausstellung der Bescheinigung verpflichteten Schuldner bzw. die Kreditinstitute nur in der Lage, die insgesamt anrechenbare Kapitalertragsteuer, nicht aber ihre besitzzeitanteilige Aufteilung anzugeben. Um sich hieraus möglicherweise ergebende Mißverständnisse zu vermeiden, wird bestimmt, statt dessen die „einbehaltene" Kapitalertragsteuer zu bescheinigen. Bei den Ertragsgutschriften ist die sich nach den persönlichen Umständen (Besitzzeit) richtende Höhe der tatsächlich anrechenbaren Steuer aus den verfügbaren Daten nicht zu entnehmen. Diese kann nur im Veranlagungsverfahren oder bei der Erstattung der Kapitalertragsteuer durch das Bundesamt für Finanzen aufgrund eines Einzelantrags zutreffend ermittelt werden.

4. In § 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a werden

a) das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Sätze 2 und 3" durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Sätze 2 und 3 sowie Doppelbuchstaben bb bis ee und Abs. 3 Satz 3" ersetzt und

b) nach den Worten „Sitz im Inland hat" die Worte „oder eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts im Sinne des § 53 des Gesetzes über das Kreditwesen ist" eingefügt.

Begründung

Die Änderungen stellen sicher, daß in den genannten Fällen, in denen ein Steuerabzug vom Kapitalertrag unterbleibt, auch keine Veranlagung wegen beschränkter Steuerpflicht vorzunehmen ist. Darüber hinaus werden Zinsen aus nicht verbrieften Forderungen, die von inländischen Zweigstellen ausländischer Kreditinstitute an ausländische Gläubiger gezahlt werden, wie die entsprechenden Zinsen inländischer Kreditinstitute der beschränkten Steuerpflicht unterworfen.

5. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 28 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 4 bis 8 und Abs. 3" durch das Zitat „§ 43 Abs. 1 Nr. 4 bis 8 und Satz 2 sowie Abs. 3" und das Zitat „§ 44 b Abs. 1, 4 und 5" durch das Zitat „§ 44 b Abs. 1 und 4" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „des Hypothekenbankgesetzes" die Worte „, des Gesetzes über Schiffspfandbriefbanken" eingefügt.

b) Nach Absatz 28 wird folgender Absatz 28 a eingefügt:

„(28 a) § 44 c Abs. 2 ist bei Kapitalerträgen, die im Kalenderjahr 1989 zufließen, auch auf Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen anzuwenden, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 17 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217), zuletzt geändert durch Artikel 3 b des Gesetzes vom . . . *) 1988 (BGBl. I S. . . . *), von der Körperschaftsteuer befreit sind."

Begründung

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die Änderung des § 43 Abs. 1 Satz 2 EStG und die Streichung des § 44 b Abs. 5 EStG.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung ist erforderlich, weil auch Schiffspfandbriefbanken Kommunaldarlehen gewähren. Vgl. im übrigen BT-Drucksache 11/2536 zu Artikel 1 Nr. 73 Buchstabe v (S. 88 1. Sp.).

Zu Buchstabe b

Die Steuerfreiheit der in § 5 Abs. 1 Nr. 17 KStG genannten Einrichtungen wird erst ab 1990 aufgehoben. Es ist deshalb erforderlich, sie für

*) Datum und Fundstelle des Haushaltsbegleitgesetzes 1989

das Jahr 1989 noch den übrigen steuerbefreiten Einrichtungen insoweit gleichzustellen.

Darüber hinaus bittet der Bundesrat, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob bei Stückzinsen i. S. von § 20 Abs. 2 Nr. 3 und bei Zinsanteilen i. S. von § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG, die vor dem 1. Januar 1989 gezahlt wurden, auf die Minderung der anrechenbaren Kapitalertragsteuer beim Erwerber (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 Sätze 4 und 5 EStG) verzichtet werden kann.

Begründung

Die beim Erwerb von Zinsscheinen gezahlten Stückzinsen i. S. von § 20 Abs. 2 Nr. 3 EStG mindern die Höhe der anrechenbaren Kapitalertragsteuer des Erwerbers, da dem Veräußerer für die auf seine Besitzzeit entfallenden Erträge fiktive Kapitalertragsteuer angerechnet wird. Weil aber für die vor dem 1. Januar 1989 zugeflossenen Stückzinsen eine fiktive Kapitalertragsteueranrechnung beim Veräußerer nicht möglich ist, sollte auch beim Erwerber hinsichtlich dieser Zinsen keine Kürzung der anrechenbaren Kapitalertragsteuer erfolgen.

Entsprechendes gilt für die Zinsanteile i. S. von § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG.

6. **Zu Artikel 3b — neu —** (Körperschaftsteuergesetz)

Nach Artikel 3a — neu — wird folgender neuer Artikel 3b eingefügt:

‚Artikel 3b
Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

§ 54 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1185) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) § 9 Nr. 3 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1988 anzuwenden."'

Begründung

§ 54 KStG ist durch das Gesetz zur steuerlichen Begünstigung von Zuwendungen an unabhängige Wählervereinigungen geändert und durch das Steuerreformgesetz 1990 neu gefaßt worden. Weil das Gesetz zur steuerlichen Begünstigung von Zuwendungen an unabhängige Wählervereinigungen mit Wirkung vom 1. Januar 1988, das Steuerreformgesetz 1990 am 3. August 1988 in Kraft getreten ist, muß Absatz 4a erneut eingefügt werden.

7. **Zu Artikel 3c — neu —** (Gewerbesteuergesetz)

Nach Artikel 3b — neu — wird folgender neuer Artikel 3c eingefügt:

‚Artikel 3c
Änderung des Gewerbesteuergesetzes

§ 36 Abs. 5 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1984 (BGBl. I S. 657), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) geändert wurde, wird wie folgt gefaßt:

„(5) § 10a Satz 1 ist erstmals auf Fehlbeträge des Erhebungszeitraums 1985 anzuwenden."'

Begründung

Die durch das Steuerreformgesetz 1990 in das Gewerbesteuergesetz eingefügte Anwendungsvorschrift für den gewerbesteuerlichen Verlustvortrag hat hinsichtlich ihres zeitlichen Geltungsbereichs zu Zweifeln geführt. Die neue Fassung stellt den gesetzgeberischen Willen klar; sie entspricht der vergleichbaren Regelung in § 52 Abs. 13b EStG. Sie soll mit Wirkung vom 3. August 1988, dem Tag des Inkrafttretens des Steuerreformgesetzes 1990, in Kraft treten (vgl. Artikel 8).

8. **Zu Artikel 3d — neu —** (Steuerreformgesetz 1990)

Nach Artikel 3c — neu — wird folgender neuer Artikel 3d eingefügt:

‚Artikel 3d
Änderung des Steuerreformgesetzes 1990

In Artikel 29 des Steuerreformgesetzes 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093) wird das Zitat „Artikel 21 mit Ausnahme der §§ 3 und 6" durch das Zitat „Artikel 21 mit Ausnahme der §§ 3, 4 und 6" ersetzt.'

Begründung

Durch die vorgesehene Regelung werden die Landesregierungen in die Lage versetzt, ihrerseits die Verordnungen zur Begrenzung der Mieterhöhung in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf rechtzeitig vor dem 1. Januar 1990 zu erlassen. Unberührt bleibt, daß die Mietpreisbegrenzungen frühestens zum 1. Januar 1990 wirksam werden können.

9. **Zu Artikel 3e — neu —** (Umsatzsteuergesetz)

Nach Artikel 3d — neu wird folgender neuer Artikel 3e eingefügt:

‚Artikel 3e
Änderung des Umsatzsteuergesetzes

In § 28 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1952), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 25. Juli 1988

(BGBl. I S. 1093) geändert wurde, wird die Jahreszahl „1988" durch die Jahreszahl „1992" ersetzt.'

Begründung

Nach geltendem Recht unterliegen die Beförderungen von Personen mit Schiffen für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1988 dem ermäßigten Steuersatz. Durch die Änderung wird diese Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 1992 verlängert.

Nach den Vorschlägen der EG-Kommission zur Vollendung des Binnenmarktes (Annäherung der Mehrwertsteuersätze) sollen Personenbeförderungen vom 1. Januar 1993 an allgemein dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Bei Verwirklichung dieser Vorschläge würde sich ohne eine Verlängerung der Übergangsregelung der Steuersatz für die Beförderungen von Personen mit Schiffen innerhalb weniger Jahre mehrmals ändern. Die hiermit für die Schiffahrtsunternehmer verbundenen Schwierigkeiten (z. B. bei der Gestaltung der Fahrpreise und der Fahrkosten) sollen vermieden werden.

10. **Zu Artikel 4** (Wohngeldgesetz)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob das Wohngeldgesetz dahin gehend geändert werden sollte, daß zur Vermeidung des Ausgabenanstiegs beim Wohngeld andere Lösungen gefunden werden können, die die Verwaltung weniger belasten.

Begründung

Nach geltendem Recht werden die steuerlich nachgewiesenen Werbungskosten auch bei der Einkommensermittlung für Wohngeldzwecke berücksichtigt. Werden keine Werbungskosten nachgewiesen, kommt der steuerliche Werbungskostenpauschbetrag von 564 DM zum Ansatz.

Ab 1990 wird dieser Werbungskostenpauschbetrag auf 2 000 DM angehoben (Steuerreformgesetz 1990, Artikel 1 § 9 a EStG).

Durch die in Artikel 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 1989 vorgesehene Änderung soll — abweichend vom Steuerrecht — für Wohngeldzwecke weiterhin nur eine Werbungskostenpauschale von 564 DM gelten.

Damit würde der im Besteuerungsverfahren erreichte Vereinfachungs- und Entbürokratisierungseffekt durch eine Komplizierung und Bürokratisierung im Wohngeldverfahren jedenfalls bei Wohngeldempfängern wieder zunichte gemacht.

Der Wohngeldempfänger wäre auch dann zum Einzelnachweis seiner Werbungskosten gezwungen, wenn seine tatsächlichen Aufwendungen unter dem neuen Werbungskostenpauschbetrag von 2 000 DM (aber über 564 DM) liegen.

Die Wohngeldbehörde müßte in diesen Fällen außerhalb des Besteuerungsverfahrens prüfen, ob die Werbungskosten des Arbeitnehmers den Betrag von 564 DM übersteigen. Eine solche Regelung ist wenig sinnvoll und läuft den Zielen der Steuerreform (Vereinfachung, Entbürokratisierung) zuwider.

11. **Zu Artikel 8** (Inkrafttreten)

Artikel 8 erhält folgende Fassung:

„Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Artikel 3 a, 3 b, 3 c und 3 d treten mit Wirkung vom 3. August 1988 in Kraft."



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333